

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 41/11 B

L 12 R 306/09 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 7 R 3939/08 (SG Berlin)

1.,
2.,
3.,
4.,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte zu 1. bis 4.:

.....

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. Januar 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwedel sowie die Richter Gasser
und Kaltenstein
beschlossen:

Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 12. Oktober 2010 wird als unzulässig
verworfen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Kläger haben die Kosten des Beschwerdeverfahrens als Gesamtschuldner zu tragen.

G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 12.10.2010 hat das LSG Berlin-Brandenburg den von den Klägern als Erben des am 4.9.2001 verstorbenen L. F. geltend gemachten Anspruch auf Zahlung einer Altersrente für den Zeitraum vom 1.1.1997 bis 4.9.2001 verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil haben die Kläger beim BSG Beschwerde eingelegt. Sie berufen sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache und auf Divergenz.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Kläger ist unzulässig. Ihre Begründung vom 4.4.2011 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil die geltend gemachten Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG und der Divergenz iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG nicht ordnungsgemäß dargetan worden sind (*vgl § 160a Abs 2 S 3 SGG*).
- 4 1. Grundsätzlich bedeutsam iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht (*§ 160a Abs 2 S 3 SGG*) zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) und (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) aufzeigen (*vgl zum Ganzen BSG Beschluss vom 25.9.2002 - SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN*). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht ansatzweise gerecht.



- 5 Die Kläger bezeichnen als grundsätzlich bedeutsam die Fragen,
- "ob ein laufendes Verwaltungsverfahren - hier in Gestalt des in II. Instanz noch rechtshängigen sozialgerichtlichen Verfahrens - der Erben eines vor Verkündung des ZRBG verstorbenen Rentenantragstellers im Sinn der §§ 1, 3 ZRBG und § 59 S. 2 SGB I zum Anspruchsübergang auf die Erben führt."
- "ob ein Rentenanspruch für Rechtsnachfolger von Ghattobeschäftigten, die nach dem Inkrafttreten des ZRBG und vor der Verkündung des ZRBG verstorben sind und wenn diese Ghattobeschäftigten einen Rentenantrag gestellt haben, über den am 27.06.2002 ein Verwaltungsverfahren noch anhängig ist, nach dem ZRBG besteht".
- 6 Dahingestellt bleiben kann, ob die Kläger die Klärungsfähigkeit der aufgeworfenen Rechtsfragen für das beabsichtigte Revisionsverfahren mit dem Ziel der Zahlung einer Altersrente für den Zeitraum vom 1.1.1997 bis 4.9.2001 aus der Versicherung des L. F. hinreichend dargelegt haben. Denn selbst wenn die von den Klägern gestellten Rechtsfragen in ihrem Sinne bejaht werden, hängt die Entscheidungserheblichkeit eines Anspruchsübergangs auf die Erben als Rechtsnachfolger davon ab, ob L. F. ein entsprechender Rentenanspruch unter Berücksichtigung von "Ghattobeitragszeiten" nach dem ZRBG zustand. Kann aber mangels entsprechenden Vortrags nicht ausgeschlossen werden, dass der geltend gemachte Anspruch unabhängig vom Ergebnis der angestrebten rechtlichen Klärung womöglich am Fehlen weiterer, bisher unbeachtet gebliebenen Anspruchsvoraussetzungen (zB nach § 1 Abs 1 ZRBG) scheitern könnte, fehlt es an der Darlegung der Entscheidungserheblichkeit und damit der Klärungsfähigkeit der aufgeworfenen Rechtsfragen (vgl BSG vom 30.8.2004 - SozR 4-1500 § 160a Nr 5 RdNr 3).
- 7 Ob die Beschwerdebegründung diese Darlegungsanforderungen noch erfüllt, braucht indes vorliegend nicht näher erörtert zu werden. Denn die Kläger haben jedenfalls die Klärungsbedürftigkeit der gestellten Rechtsfragen nicht hinreichend dargetan. Sie haben nicht aufgezeigt, dass sich diese weder anhand des Gesetzes noch aufgrund einschlägiger höchstrichterlicher Rechtsprechung des BSG beantworten lassen. Hierzu hätten sich die Kläger mit der Rechtsprechung des BSG zum Anspruchsübergang (Übertragung, Erlöschen) auf Erben (§ 58 S 1, § 59 S 2 SGB I) auseinandersetzen und untersuchen müssen, ob sich mit Hilfe dieser Rechtsprechung die von ihnen aufgeworfenen Rechtsfragen beantworten lassen. Dass es zu der von ihnen aufgeworfenen Problematik keine höchstrichterliche Rechtsprechung gibt, behaupten sie nicht. Vielmehr berufen sie sich zur Stützung ihrer Rechtsansicht, dass am Tag der Verkündung des ZRBG noch ein "Verwaltungsverfahren" über den von L. F. im Mai 1996 gestellten Antrag auf Altersrente "anhängig" gewesen und deshalb "gemäß § 59 S 2 SGB I" ein Rentenanspruch mit dessen Tod nicht erloschen sei, ausdrücklich auf mehrere Entscheidungen des BSG (s hierzu unter 2.). Sie erläutern jedoch nicht, warum nicht bereits mit der von ihnen zitierten BSG-Rechtsprechung die aufgeworfenen Fragen beantwortet werden könnten (vgl hierzu auch die weiteren Rechtsprechungsnachweise zB bei Seewald, Kasseler Kommentar, § 59 SGB I RdNr 11-16, Stand Einzelkommentierung Oktober 2010). Denn eine Rechtsfrage bedarf, auch wenn sie vom BSG im konkreten Einzelfall noch nicht entschieden



worden ist, gleichwohl keiner höchstrichterlichen Klärung mehr, wenn die bereits vorhandene Rechtsprechung des BSG (oder des BVerfG) hinreichende Anhaltspunkte für ihre Beantwortung ergibt (*vgl. Senatsbeschlüsse vom 21.1.1993 - SozR 3-1500 § 160 Nr 8 S 17; vom 31.3.1993 - SozR 3-1500 § 146 Nr 2 S 6*). Dass das LSG nach Ansicht der Kläger die Rechtssache falsch entschieden hat, ersetzt nicht die Darlegung der Klärungsbedürftigkeit iS des § 160a Abs 2 S 3 SGG.

- 8 2. Divergenz iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG liegt vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die zwei Entscheidungen zu Grunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen. Dies ist der Fall, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz aufgestellt hat, der von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht. Eine Abweichung liegt folglich nicht schon dann vor, wenn das Urteil des LSG nicht den Kriterien entspricht, die das BSG aufgestellt hat, sondern erst, wenn das LSG diesen Kriterien widersprochen, also andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung. Darüber hinaus verlangt der Zulassungsgrund der Divergenz, dass das angefochtene Urteil auf der Abweichung beruht.
- 9 Zur formgerechten Rüge des Zulassungsgrundes der Divergenz gehört es, in der Beschwerdebegründung nicht nur eine Entscheidung genau zu bezeichnen, von der die Entscheidung des LSG abgewichen sein soll; es ist auch deutlich zu machen, worin genau die Abweichung zu erachten sein soll. Der Beschwerdeführer muss daher darlegen, zu welcher konkreten Rechtsfrage eine die Berufungsentscheidung tragende Abweichung in den rechtlichen Ausführungen enthalten sein soll. Er muss mithin einen abstrakten Rechtssatz der vorinstanzlichen Entscheidung und einen abstrakten Rechtssatz aus dem höchstrichterlichen Urteil so bezeichnen, dass die Divergenz erkennbar wird. Nicht hingegen reicht es aus, auf eine bestimmte höchstrichterliche Entscheidung mit der Behauptung hinzuweisen, das angegriffene Urteil weiche hiervon ab. Schließlich muss aufgezeigt werden, dass das Revisionsgericht die oberstgerichtliche Rechtsprechung in einem künftigen Revisionsverfahren seiner Entscheidung zu Grunde zu legen haben wird (*zum Ganzen vgl. BSG vom 25.9.2002 - SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 f mwN*). Diesen Darlegungserfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 10 Die Kläger rügen, das LSG sei von dem Urteil des erkennenden Senats vom 3.5.2005 (*B 13 RJ 34/04 R*) abgewichen. Es habe mit der Nichteinbeziehung des L. F. den "Regelungsbereich" des ZRBG, "zu dem der 13. Senat Ausführungen im Sinne einer großzügigen Einbeziehung" gemacht habe, verkannt. Dadurch habe es auch die Kläger, die als Erben ebenfalls unter "diese weite Einbeziehung fallen", unter "bewußter oder unbewußter Aufstellung" eines mit Bundesrecht nicht zu vereinbarenden Rechtssatzes ausgeschlossen, der wie folgt formuliert werden könne: "Ein im Ghetto Beschäftigter, der vor der Verkündung des ZRBG verstorben ist,



kann trotz eines am 27.06.2002 anhängigen Verwaltungsverfahrens wegen einer Rentenantragstellung Ansprüche nach dem ZRBG nicht vererben."

- 11 Damit haben die Kläger aber keinen dem LSG-Urteil zu Grunde liegenden und von dem angeführten Urteil des erkennenden Senats abweichenden abstrakten Rechtssatz (schlüssig) bezeichnet. Denn sie tragen in der Beschwerdebegründung selbst vor, dass in den Entscheidungsgründen des angefochtenen Urteils gerade keine Ausführungen zu § 59 S 2 SGB I, wonach Ansprüche auf Geldleistungen (ua) dann nicht erlöschen, "wenn noch ein Verwaltungsverfahren über sie anhängig ist", enthalten seien. Auch im Übrigen haben sie den zitierten Ausführungen aus der Entscheidung des erkennenden Senats vom 3.5.2005 keinen widersprechenden abstrakten Rechtssatz des LSG gegenübergestellt. Vielmehr rügen sie (auch) insoweit die inhaltliche Unrichtigkeit der angefochtenen Entscheidung (bloße Subsumtionsrüge). Denn die Kläger legen nicht dar, dass das LSG die zitierte Rechtsprechung des Senats vom 3.5.2005 zur "Intention" des ZRBG im Rechtsgrundsätzlichen in Frage gestellt hat. Im Gegenteil führen sie ausdrücklich aus, dass das Berufungsgericht diese Entscheidung "entweder nicht zur Kenntnis genommen oder fehlerhaft angenommen (habe), dass sie keine Entscheidungserheblichkeit für den Rechtsstreit habe". Die - behauptete - Unrichtigkeit einer angegriffenen LSG-Entscheidung im Einzelfall rechtfertigt - wie oben bereits ausgeführt - die Zulassung wegen Divergenz nicht (*vgl BSG vom 27.1.1999 - SozR 3-1500 § 160 Nr 26 S 44 f; BSG vom 25.9.2002 - SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 f; Senatsbeschluss vom 31.7.2007 - B 13 R 204/07 B - Juris RdNr 10*).
- 12 Entsprechendes gilt für die gerügten Abweichungen des Berufungsgerichts von den Urteilen des BSG vom 14.12.2006 (*B 4 R 29/06 R*), vom 8.10.1998 (*B 8 KN 1/97 U R*) und vom 5.2.2008 (*B 2 U 18/06 R*). Auch hier fehlt es jeweils an der Gegenüberstellung eines widersprechenden abstrakten Rechtssatzes des LSG. Allein dass die Vorinstanz nach Ansicht der Kläger die zitierte BSG-Rechtsprechung und die in der Beschwerdebegründung wiedergegebenen Aussagen aus diesen Entscheidungen nicht beachtet oder die dort aufgestellten Maßstäbe nicht richtig angewendet habe, vermag die Zulassung wegen Divergenz iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG nicht zu begründen.
- 13 3. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 14 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 15 Als unterliegender Teil tragen die Kläger nach § 197a Abs 1 S 1 SGG iVm § 154 Abs 2, § 159 S 2 VwGO die Kosten des Verfahrens. Denn sie gehören nicht zu den in § 183 SGG genannten kostenprivilegierten Personen.

